



Brüssel, den 30. Januar 2017
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0218 (COD)

5576/17
ADD 1

CODEC 94
COWEB 7
WTO 13

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Verfahren für die Anwendung des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Kosovo* andererseits – Annahme des Gesetzgebungsakts (GA + E) = Erklärungen

Erklärung der Republik Zypern

Die Republik Zypern erinnert hiermit an den Inhalt ihrer Nationalen Erklärung, die anlässlich der Billigung der Beschlüsse des Rates über die Unterzeichnung und den Abschluss des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Kosovo andererseits* (Anhang II des Dokuments 13020/15) vorgelegt wurde.

Erklärung Rumäniens

Rumänien erinnert an seine Erklärung zur Unterzeichnung und zum Abschluss des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Kosovo* andererseits (Dokument 13020/15).

* Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244/1999 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

Rumänien unterstreicht ferner, dass alle Verfahren im Zusammenhang mit der Anwendung des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens vor dem Hintergrund der oben genannten Erklärung betrachtet werden sollten.

Erklärung Spaniens

Spaniens Standpunkt zur Annahme der Beschlüsse über die Unterzeichnung und den Abschluss des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens mit dem Kosovo* durch den Rat berührt nicht den Standpunkt Spaniens zum internationalen Status des Kosovos und steht im Einklang mit der Resolution 1244/99 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

Die Rechtsgrundlage, die für das Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen mit dem Kosovo herangezogen wurde, nämlich Artikel 37 des Vertrags über die Europäische Union in Verbindung mit Artikel 31 des Vertrags über die Europäische Union sowie Artikel 217 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Verbindung mit Artikel 218 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, berührt nicht den Standpunkt Spaniens zum internationalen Status des Kosovos und steht im Einklang mit der Resolution 1244/99 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

Formulierungen, die sich auf die europäische Perspektive des Kosovos beziehen, können nur als Annäherung an die EU ohne das letztendliche Ziel des EU-Beitritts verstanden werden, da die einseitige Unabhängigkeitserklärung nicht allgemein anerkannt wird.

* Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244/1999 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.